

Gleiwitzer Monat= Zeitung

Öffentliches Organ der
Gleiwitzer Gemeindeverwaltung

Erscheint während des Krieges nach Bedarf. Bezugspreis vierteljährlich 1.50 M. - monatlich 0.50 M. - Einzelnnummer 15 Pf. Druck: O.S. Gesellschaftsdruckerei GmbH.
Gleiwitz, Reichspräsidentenplatz 4.



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Gleiwitz (Hauptamt) Auf 3441. Verantwortlich Stadtoberratinspektor Fritz Kreischmer, Gleiwitz. Vertrieb: Margarete Wodeck, Gleiwitz, Mansfeldstraße 1. Auf 2600. Postfach-Konto: Breslau 33430. Stadtparkasse: Konto 1077.

31. Jahrgang

Sonnabend, am 15. Juni 1940

Nummer 38

Lebensmittel vom 1. bis 28. Juli 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird folgendes angeordnet:

Erster Abschnitt: Lebensmittelzuteilungen.

Für die Zeit vom 1. bis 28. Juli 1940 gilt die nachstehende Verbrancksregelung:

I. Regelung der Warenabgabe auf die Reichsbrotkarten.

Die hier gegebenen Vorschriften treten nicht in Kraft. Ihre Veröffentlichung unterbleibt deshalb. Vergl. Erlass des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 7. Juni 1940 — II C 1-2400 —, der in dieser Nummer des Gleiwitzer Stadtanzeigers mit abgedruckt ist. Ernährungsamt B.

II. Regelung der Warenabgabe auf die Reichsfleischkarten.

Die Rationen der Zuteilungsperiode vom 3. bis 30. Juni 1940 bleiben unverändert. Auf die einzelnen Abschnitte der Reichsfleischkarten und der Fleischzulässtkarten sowie die Fleischabzählskarten der Zulagekarte werden wieder die gleichen Mengen bezogen werden. Die auf die Fleischkarte erfolgte Sonderzuteilung von Kunsthonig kommt in Fortfall.

III.

Regelung der Warenabgabe auf die Reichsfettkarten.

A. Fett- und Käseabgabe.

Butter- und Margarinebezug der Versorgungsberechtigten

Die Butterversorgung hat sich durch die Steigerung der Inlandserzeugung und der Einfuhren aus Dänemark und Holland

so günstig entwickelt, daß es notwendig ist, zunächst für den Monat Juli von der Herstellung von Margarine gänzlich abzusehen und an ihre Stelle Butter auszugeben. Damit die Verbraucher die zu Beginn der Versorgungsperiode noch im Handel befindliche Margarine sowie in gleichem Umfang wie bisher Speiseöl beziehen können, wird der wahlweise Bezug von Margarine und Speiseöl (letzteres in entsprechendem Verhältnis) weiter zugelassen. Da bei der Margarine lediglich die noch vorhandenen Bestände abgegeben werden sollen, dürfen die Verbraucher nicht damit rechnen, Margarine zu erhalten. Butter kann jedoch in jedem Falle bezogen werden, Speiseöl im Rahmen der bisherigen Kontingente.

Die Möglichkeit, zwischen Butter, Margarine und Speiseöl unter den erwähnten Vorbehalten zu wählen, besteht bei Normalverbrauchern für eine Menge von 165 Gramm und bei den Kindern von 6—14 Jahren für eine Menge von 87,5 Gramm je Zuteilungsperiode. Die Verteuerung, die durch diese Regelung für diejenigen Normalverbraucher eintritt, die bisher von der Margarinebezugsmöglichkeit voll Gebrauch gemacht haben und nunmehr überhaupt keine Margarine, sondern nur Butter beziehen, beträgt in 4 Wochen 0,64 M., bei den anderen Verbrauchergruppen entsprechend der bisherigen Wahlmöglichkeit mehr oder weniger. Da in den Wintermonaten im Rahmen der Gesamtseiftration wieder mehr Margarine ausgegeben wird, ermäßigen sich die Ausgaben für den Fettverbrauch in dieser Zeit. Es handelt sich also im wesentlichen nur um eine Verlagerung der Ausgaben von den anderweitig stark belasteten Wintermonaten auf die Sommermonate.

Bei dem wahlweisen Bezug von Butter oder Margarine ergeben sich die aus der folgenden Aufstellung ersichtlichen Veränderungen, ohne daß in der Gesamtseifzuteilung eine Änderung eintritt:

Normalverbraucher:

Butter	725 Gr. (bisher 500 Gr.)
Butter oder Margarine wahlweise	165 Gr. (bisher 390 Gr.)
	890 Gr. (bisher 890 Gr.)

Kinder von 6—14 Jahren:

Butter	675 Gr. (bisher 550 Gr.)
Butter oder Margarine wahlweise	375 Gr. (bisher 500 Gr.)
	1050 Gr. (bisher 1050 Gr.)

Die Fettrationen für Kleinkinder und Kleinstkinder sind unverändert geblieben. Ebenso hat sich an den Rationen der Schwer-, Schwerst-, Lang- und Nachtarbeiter nichts geändert. Auch diese Verbrauchergruppen können jedoch Margarine nur im Rahmen der beim Kleinhandel vorhandenen Vorräte beziehen.

Die Inhaber der Zulagekarte können in Zukunft die bisherige Menge von 80 Gr. Margarine in Butter beziehen. Die Möglichkeit, auf diese Abschnitte Speiseöl zu erhalten, entfällt. Soweit ein Bedürfnis zum Bezug von Speiseöl besteht, können die Inhaber der Zulagekarte die Reichsfettkarten für Normalverbraucher hierfür benutzen.

Butter- und Margarinebezug der Selbstversorger

Die günstige Versorgungslage in Butter und die vorübergehende Einstellung der Margarineproduktion lassen es außerdem notwendig erscheinen, daß die Selbstversorger in Butter an Stelle der ihnen zustehenden Margarine Butter beziehen. Demgemäß sind der Bestellschein und die Einzelabschnitte für Margarine der Reichsfettkarten für Selbstversorger mit Butter (Normalverbraucher SV 1 und Kinder von 6—14 Jahren SV 3) austauschbar auf Butter oder Margarine gestellt. Darüber hinaus lauten fünfzig die Kleinabschnitte „Margarine“ der Karte SV 1 auf „Butter oder Margarine“.

Reisemarken für Margarine

Nach dem Erlass vom 24. April 1940 — II C 1-1810 — (Gleiwitzer Stadtanzeiger Nr. 29 vom 30. 4. 40) können die Verbraucher in den Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen auf die Reise- und Gaststättenmarken „Margarine usw.“ in der gleichen Gewichtsmenge Butter beziehen bzw. mit Butter zubereitete Speisen erhalten. Aus den oben angeführten Gründen ist es nunmehr mit sofortiger Wirkung zulässig, auch im Kleinhandel auf die Reise- und Gaststättenmarken für Margarine Butter zu beziehen.

Käsebezug

Mit Wirkung vom 6. Mai 1940 konnte die während der Wintermonate erfolgte Kürzung der Rationen an Käse und Quark wieder beseitigt werden. Außerdem konnte inzwischen die Herstellung von Vollfettkäse wieder zugelassen werden. Darüber hinaus ist es bei dem gegenwärtigen Stand der Käseerzeugung und -einfuhr möglich, vorübergehend die Käseration nochmals um 62,5 Gramm Käse oder 125 Gramm Quark für eine Beteiligungsperiode zu erhöhen. Dementsprechend berechtigt der Käseabschnitt Nr. 4 aller Karten gemäß seinem Ausdruck zum Bezug von 125 Gramm Käse oder 250 Gramm Quark.

Abrechnung der Verteiler

Zur Erleichterung der Abrechnung der 5- und 10-Gramm-Abschnitte der Reichsfettkarte für Normalverbraucher können die Verteiler diese 18 Kleinabschnitte, soweit sie sie in einem Stück erhalten haben, zusammen mit 140 Gramm abrechnen. In diesem Falle ist also eine nach 5- und 10-Gramm-Abschnitten getrennte Vorlage der Abschnitte nicht notwendig.

Rationseinteilung

Auf die einzelnen Abschnitte der Fettkarten können folgende Mengen bezogen werden:

Nr. 1

Reichsfettkarte für Normalverbraucher

1. Auf die Abschnitte Bu 1—Bu 5 je 125 Gramm Butter,
2. Auf den Abschnitt Fe 125 Gramm Butter oder Margarine,
3. Auf die 5-Gramm- und 10-Gramm-Abschnitte „Butter oder Margarine“ insgesamt 40 Gramm Butter oder Margarine,
4. Auf die 5-Gramm- und 10-Gramm-Abschnitte „Butter“ insgesamt 100 Gramm Butter,
5. Auf die Abschnitte 1—3 „Speck oder Schweinerohfett oder Schweineschmalz“ je 62,5 Gramm Speck oder Schweinerohfett oder je 50 Gramm Schweineschmalz,
6. Auf die Abschnitte 1—3 „Käse oder Quark“ je 62,5 Gramm Käse oder je 125 Gramm Quark,
7. Auf den Abschnitt 4 „Käse oder Quark“ 125 Gramm Käse oder 250 Gramm Quark.

Nr. 2

Fett-Zusatzkarte für Schwerarbeiter

1. Auf die Abschnitte a 1—a 4 je 40 Gr. Butter oder Margarine, Auf den Abschnitt b 90 Gr. Butter oder Margarine,
2. Auf die Abschnitte 1 u. 2 „Speck oder Schweinerohfett oder Schweineschmalz“ je 125 Gramm Speck oder Schweinerohfett oder je 100 Gramm Schweineschmalz.

Nr. 3

Fett-Zusatzkarte für Schwerarbeiter

1. Auf die Abschnitte a 1—a 4 je 40 Gr. Butter oder Margarine, Auf die Abschnitte b 1 und b 2 je 125 Gramm Butter oder Margarine,
2. Auf den Abschnitt b 3 90 Gramm Butter oder Margarine,
3. Auf die Abschnitte 1—3 „Speck oder Schweinerohfett oder Schweineschmalz“ je 375 Gramm Speck oder Schweinerohfett oder je 300 Gramm Schweineschmalz,
4. Auf den Abschnitt 4 „Speck oder Schweinerohfett oder Schweineschmalz“ 250 Gramm Speck oder Schweinerohfett oder 200 Gramm Schweineschmalz.

Nr. 4

Reichsfettkarte für Kinder bis zu 3 Jahren

1. Auf die Abschnitte Bu 1—Bu 3 je 125 Gramm Butter,
2. Auf den Abschnitt Fe 4 125 Gramm Butter oder Margarine,
3. Auf die Abschnitte 1—3 „Käse oder Quark“ je 62,5 Gramm Käse oder je 125 Gramm Quark,
4. Auf den Abschnitt 4 „Käse oder Quark“ 125 Gramm Käse oder 250 Gramm Quark,
5. Auf den Abschnitt F 3 125 Gramm Kunsthonig,
6. Auf den Abschnitt F 4 62,5 Gramm Kakaopulver (Sonderzuteilung)
7. Auf den Abschnitt F 5 62,5 Gramm Kakaopulver.

Nr. 5

Reichsfettkarte für Kinder von 3—6 Jahren

1. Auf die Abschnitte Bu 1 und Bu 3 je 250 Gramm Butter,
2. Auf den Abschnitt Bu 2 125 Gramm Butter,
3. Auf den Abschnitt Fe 4 125 Gramm Butter oder Margarine,
4. Auf die Abschnitte 1—3 „Käse oder Quark“ je 62,5 Gramm Käse oder je 125 Gramm Quark,
5. Auf den Abschnitt 4 „Käse oder Quark“ 125 Gramm Käse oder 250 Gramm Quark,
6. Auf den Abschnitt F 3 125 Gramm Kunsthonig,
7. Auf den Abschnitt F 4 62,5 Gramm Kakaopulver (Sonderzuteilung),
8. Auf den Abschnitt F 5 62,5 Gramm Kakaopulver.

Nr. 6

Reichsfettkarte für Kinder von 6—14 Jahren

1. Auf die Abschnitte Bu 1—Bu 3 je 125 Gramm Butter,
2. Auf den Abschnitt Bu 4 300 Gramm Butter,
3. Auf die Abschnitte Fe a, Fe b und Fe c je 125 Gr. Butter oder Margarine,
4. Auf die Abschnitte 1—3 „Käse oder Quark“ je 62,5 Gramm Käse oder je 125 Gramm Quark,
5. Auf den Abschnitt 4 „Käse oder Quark“ 125 Gramm Käse oder 250 Gramm Quark,
6. Auf die Abschnitte F 1 und F 2 je 100 Gramm Marmelade,
7. Auf den Abschnitt F 3 125 Gramm Kunsthonig,
8. Auf den Abschnitt F 4 62,5 Gramm Kakaopulver (Sonderzuteilung),
9. Auf den Abschnitt F 5 62,5 Gramm Kakaopulver.

B. Sonderzuteilung von Kakaopulver, Abgabe von Tafel- und Blöckschokolade.

Erhöhung der Kakaopulverration

Um die beim Handel lagernden Vorräte an Kakaopulver dem Verbrauch zuzuführen, wird die auf die Reichsfettkarten für Kinder aller Altersstufen abzugebende Ration an Kakaopulver in der Beteiligungsperiode vom 1. bis 28. Juli 1940 durch eine Sonderzuteilung von 62,5 Gramm auf 125 Gramm erhöht. Die Abgabe erfolgt auf die Abschnitte F 4 (Sonderzuteilung) und F 5 der bezeichneten Karten mit je 62,5 Gramm. Den Bezugsberechtigten wird außerdem die Möglichkeit gegeben, auf den Abschnitt 4 an Stelle von 62,5 Gramm Kakaopulver 50 Gramm ungefüllte Tafel- oder Blöckschokolade zu beziehen, soweit solche Vorräte

noch im Kleinhandel vorhanden sind. Da es sich also nur um eine Räumung der vorhandenen Vorräte handelt, kann nicht bestimmt damit gerechnet werden, Tafel- oder Blockschokolade zu erhalten.

Die Verteiler haben die Abschnitte F 5 dieser Zettkarten bei den Ernährungsämtern oder den damit beauftragten Stellen als Grundlage für die weitere Zuteilung von Kakaopulver einzurichten. Die Abschnitte F 4 (Sonderzuteilung) sind von den Verteilern zu ordnen und aufzubewahren. Sie berechtigen auch dann nicht zum Wiederbezug von Kakaopulver, wenn auf sie Kakaopulver abgegeben worden ist. Gegebenenfalls ergeht über ihre spätere Verwendung als Zuteilungsgrundlage besondere Weisung. Um eine Verwechslung der Abschnitte F 4 und F 5 auszuschließen, ist der Abschnitt F 4 mit dem Aufdruck "Sonderzuteilung" versehen und die Zahl "5" des Abschnitts F 5 besonders stark gedruckt worden. Nur Abschnitte mit dieser stark gedruckten "5" dürfen von den Ernährungsämtern oder den damit beauftragten Stellen als Grundlage für die Ausstellung von Bezugsscheinen für Kakaopulverhaltige Mischungen entgegengenommen werden.

Juden im Sinne meines Erlasses vom 11. März 1940 — II C 1 - 940 — erhalten die 62,5 Gramm Kakaopulver-Sonderzuteilung nicht. Der darüber lautende Abschnitt F 4 ist vor Ausgabe der Karten abzutrennen oder zu entwerten.

IV.

Abgabe von Vollmilch.

In der Zuteilung von Vollmilch tritt gegenüber der bisherigen Regelung keine Veränderung ein.

V.

Regelung der Abgabe von Marmelade und Zucker.

Vorbezug von Austauschzucker

Von dem Vorbehalt des Erlasses vom 9. April 1940 — II C 1-1500 — Erster Abschnitt Ziffer III —, (Gleiwitzer Stadtanzeiger Nr. 26 vom 16. 4. 40) den Vorbezug von Zucker für Zwecke des Einmachens und Einkochens zu regeln, wird nunmehr Gebrauch gemacht.

Den Versorgungsberechtigten, die Marmelade einkochen und Obst einmachen und deswegen auf den Bezug von Marmelade zugunsten von Zucker verzichten, wird Gelegenheit gegeben, diejenigen Zuckermengen, die an Stelle von Marmelade bezogen werden können, für die Zuteilungsperiode vom 1. bis 28. Juli 1940 und die weiteren drei Zuteilungsperioden (bis einschl. 20. Oktober 1940) im voraus zu beziehen. Die Einräumung einer weiteren Vorbezugsmöglichkeit für die Zeit nach dem 20. Oktober 1940 bleibt vorbehalten. In dem bisherigen Umtauschverhältnis von 600 Gramm Marmelade zu 460 Gramm Zucker je Zuteilungsperiode wird die Zuckermenge zur Erzielung gerader Gewichte auf 450 Gramm abgerundet.

Die feste Zuckerration von 900 Gramm je Zuteilungsperiode bleibt unverändert.

Kartenumgestaltung

Die Neuregelung macht eine Umgestaltung der bisherigen Reichskarte für Marmelade und Zucker erforderlich. Die Zuckerration von 900 Gramm je Zuteilungsperiode ist künftig auf die neu eingeführte "Reichszuckerfarte" zu beziehen, die nach wie vor für vier Wochen Gültigkeit hat.

Reichskarte für Marmelade (wahlweise Zucker)

Die Reichskarte für Marmelade (wahlweise Zucker) berechtigt nur noch zum Bezug von Marmelade oder von Zucker an Stelle von Marmelade. Diese Karte hat für 4 Zuteilungsperioden (bis einschl. 20. Oktober 1940) Gültigkeit.

Wird der Bezug von Marmelade gewünscht, so haben die Verteiler z. B. den seitwärts angebrachten Bestellschein a für 600 Gramm Marmelade mit dem das Datum tragenden Edenabschnitt a zusammenhängend abzutrennen. Die Abtrennung der übrigen Bestellscheine für Marmelade ist erst eine Woche vor Beginn der be treffenden Zuteilungsperiode entsprechend der Regelung der Bestellscheinabgabe bei den anderen Reichskarten zu zulässig.

Wird dagegen der Bezug von Zucker an Stelle von Marmelade gewünscht, so haben die Verteiler die am oberen und unteren Karterrand angebrachten Bestellscheine für 450 Gramm Zucker mit dem daneben angebrachten Edenabschnitt, der das Datum

und den gleichen Unterscheidungsbuchstaben trägt, abzutrennen. In diesem Falle ist es zulässig, alle 4 Bestellscheine a bis d abzutrennen und die sämtlichen Einzelabschnitte entsprechend ihrem Aufdruck mit den vorgegebenen Zuckermengen zu beliefern. Beim Bezug von Zucker ist der Gültigkeitsaufdruck der Einzelabschnitte nicht maßgebend. Der Verbraucher kann also die gesamten Zuckerrationen für 4 Zuteilungsperioden in einer Menge beziehen. Es bleibt ihm natürlich unbenommen, den Zucker in Teilmengen bis zum Ablauf der vierten Zuteilungsperiode (20. Oktober 1940) abzunehmen. Ebenso kann der Verbraucher die Bestellscheine a bis d zu Beginn der in Betracht kommenden Zuteilungsperioden einzeln beim Verteiler oder auch bei mehreren Verteilern abgeben.

Ein Bestellschein für Marmelade oder Zucker hat nur Gültigkeit im Zusammenhang mit dem anhängenden Edenabschnitt, der den gleichen Unterscheidungsbuchstaben und das Datum enthält. Der andere Teil des Bestellscheins (also für das nicht gewählte Erzeugnis) hat am Stammaschnitt zu verbleiben.

Die mit dem Edenabschnitt versehenen Bestellscheine sind getrennt für Marmelade und Zucker bei den Ernährungsämtern oder den damit beauftragten Stellen als Grundlage für die weitere Zuteilung von Marmelade und Zucker einzurichten. Die Entgegennahme von Bestellscheinen ohne Edenabschnitt ist abzulehnen.

Obige Regelung hat eine Neugestaltung der Reichszuckerfarte und der Reichskarte für Marmelade (wahlweise Zucker) erforderlich gemacht.

Die Reichszuckerfarte ist auf weißem, die Reichskarte für Marmelade (wahlweise Zucker) auf lila Papier — Farbton Nr. 109 der Farbtafel der Vereinigung Holzhaltig-Holzfrei, Berlin W 35, Victoriastraße 5 — zu drucken. Da die Reichskarte für Marmelade (wahlweise Zucker) für längere Zeit gilt, ist sie aus stärkerem Papier, nach Möglichkeit solchem der Stoffklasse Ia und einem 110 g/qm Gewicht herzustellen.

VI.

Regelung der Warenabgabe auf die Nährmittelfarte.

A. Bezug von Teigwaren

Die mit Erlass vom 12. März 1940 — II C 1-1200 — (Gleiwitzer Stadtanzeiger Nr. 20 vom 21. 3. 40) getroffenen Bestimmungen über den Bezug von Teigwaren haben auch für die Zuteilungsperiode vom 1.—28. Juli 1940 Gültigkeit. Die Teigwarenrationen bleiben also unverändert. Wo Teigwaren nicht aufgeliefert werden können, kann der Versorgungsberechtigte hierfür sonstige Nährmittel beziehen.

Die Regelung des Teigwarenbezuges ist von den Provinzial-Ernährungsämtern jeweils für ihren Bezirk bekanntzugeben.

B. Bezug von Reis

Auf die Einzelabschnitte N 25 bis N 29 werden auch in der Zuteilungsperiode vom 1. bis 28. Juli 1940 je 25 Gramm Reis abgegeben.

Die in meinem Erlass vom 7. Mai 1940 — II C 1-2000 — (Gleiwitzer Stadtanzeiger Nr. 32 vom 18. 5. 1940) getroffene Regelung über die Abrechnung der Einzelabschnitte N 25 bis N 29 gilt auch für die Zuteilungsperiode vom 1. bis 28. Juli 1940. Die Verteiler haben die Einzelabschnitte N 25 bis N 29 demgemäß unverzüglich nach Ablauf der Kartperiode dem zuständigen Ernährungsamt oder der von diesem beauftragten Stelle zum Umtausch in einen entsprechenden Bezugsschein für Reis einzurichten.

C. Verteilung von Kondensmilch und Konserven

In der vorhergehenden Zuteilungsperiode können an Stelle von 150 Gramm Nährmitteln eine große Dose bzw. zwei kleine Dosen Kondensmilch oder eine 1/4 Dose Obst- oder Gemüsekonserven oder 250 Gramm Trockenpflanzen (Backpflanzen) bezogen werden. Den Versorgungsberechtigten wird die Möglichkeit gegeben, die aus dieser Zeit etwa beim Kleinhandel noch vorhandenen Vorräte an Kondensmilch und Konserven wiederum im gleichen Mengenverhältnis an Stelle von Nährmitteln zu beziehen. Da lediglich die in einigen Gegenden noch vorhandenen Bestände geräumt werden sollen, dürfen die Versorgungsberechtigten nicht damit rechnen, von der Wahlmöglichkeit Gebrauch zu machen und eine der wahlweise zur Verfügung gestellten Waren

zu erhalten. Nährmittel können jedoch in jedem Falle bezogen werden. Trockenpflaumen (Backpflaumen) werden ab 1. Juli 1940 nicht mehr auf die Nährmittelfakte abgegeben.

Die mit dem Erlaß vom 7. Mai 1940 — II C 1-2000 — (Gleiwitzer Stadtanzeiger Nr. 32 vom 18. 5. 40) getroffenen Bestimmungen über die Regelung des Bezuges von Kondensmilch und Konserven an Stelle von Nährmitteln haben auch für die Zuteilungsperiode vom 1. bis 28. Juli Geltung. Die Nährmittelfakte ist entsprechend der getroffenen Regelung gestaltet worden.

D.

Im übrigen können auf die Abschnitte der Nährmittelfakte die gleichen Erzeugnisse wie in der vorhergehenden Zuteilungsperiode bezogen werden. Entsprechend meinem Erlaß vom 22. Mai 1940 — II A 7-2961 — kann der Verbraucher auf die Abschnitte N 21 und N 22 nach seiner Wahl an Stelle von Kartoffelstärkemehl, Sago oder Puddingpulver auch Reisflocken erhalten.

E. Abschnitte für die Zwecke der Provinzial-Ernährungsämter

Aufgehoben durch Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 7. Juni 1940 — II C 1-2400 —, der in dieser Nummer des Gleiwitzer Stadtanzeigers mit abgedruckt ist.
Ernährungsamt B.

Zweiter Abschnitt: Schlußbestimmungen.

Sammlung von Brotkartenabschnitten durch die NSB.

Durch Erlaß vom 7. Mai 1940 — II C 1-2000 — (Gleiwitzer Stadtanzeiger Nr. 32 vom 18. 5. 40) ist die Zulagekarte in der Weise umgestaltet worden, daß sie zu den bisherigen Abschnitten weitere Abschnitte für Brot erhalten hat. Die Ausgabe von Reise- und Gaststättenmarken für Brot an Lang- und Nacht-

arbeiter ist damit in Fortfall gekommen. Die durch die Sammelaktion der NSB eingetauschten Reise- und Gaststättenmarken für Brot stehen daher der NSB zur Verteilung an Personen, die einen zusätzlichen Brotbedarf haben und nicht Lang- oder Nachtarbeiter sind, voll zur Verfügung.

Verhalten der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst

Klagen, die mir immer wieder aus den Kreisen der Verbraucher über die Behandlung in den Kartenstellen zugehen, geben mir Veranlassung, den Erlaß des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragten für den Vierjahresplan, Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring vom 9. November 1939 — St. M. I. 10 219/39 — in Erinnerung zu bringen. Ich mache den Leitern der Kartenstellen zur Pflicht, die das Publikum abfertigenden Beamten und Angestellten zu einer höflichen und zuvorkommenden Behandlung anzuhalten.

Abgabe der Bestellscheine

Die Bestellscheine einschließlich des Bestellscheins 5 der Reichs- eierkarte sind in der Woche vom 24. bis 29. Juni 1940 bei den Verteilern abzugeben.

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Erlaßes hinsichtlich der Zuteilungen für die Zeit vom 1.—28. Juli 1940 treten am 1. Juli 1940, die übrigen Anordnungen sofort in Kraft.

Die Ernährungsämter sind durch Übertragung eines Abdruckes dieses Erlaßes unmittelbar zu verständigen.

Dieser Erlaß wird im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

Berlin W 8, den 30. Mai 1940

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung: B a c k e.

II C 1-2300

Durchführung des Kartensystems für Lebensmittel für die Zuteilungsperiode vom 1. bis 28. Juli 1940.

Zu meinem Erlaß vom 30. Mai 1940 — II C 1-2300 — betreffend Durchführung des Kartensystems für Lebensmittel für die Zuteilungsperiode vom 1.—28. Juli 1940 ordne ich folgendes an:

1. Die Vorschriften über die Regelung der Warenabgabe auf die Reichsbrotkarten (Erster Abschnitt: Lebensmittelzuteilungen I.) sowie die Vorschriften unter VI E (Abschnitte für die Zwecke der Provinzial-Ernährungsämter treten nicht in Kraft).

2. Die dem Verbraucher für die Zeit vom 1.—28. Juli 1940 auf Brotkarten zustehenden Brot- und Mehlmengen bleiben gegenüber der Zuteilungsperiode vom 8.—30. Juni 1940 unverändert.

Für die Zwecke der Provinzial-Ernährungsämter stehen auch diesmal die Abschnitte N 36 und N 37 der Nährmittelfakte zur Verfügung.

Nach der bestehenden Regelung wird die Reichsbrotkarte B an Kinder bis zu 10 Jahren nicht ausgegeben, weil ein etwa vorhandenes Bedürfnis zum Bezug einzelner Stücke Kuchen oder Dauerbackwaren bei dieser Altersklasse durch die Benutzung der 10 Gramm-Abschnitte der Normalverbraucherkarte eines

anderen Familienmitgliedes befriedigt werden kann. Diesen Kindern müßte jedoch zumindest in dem gleichen Umfange, wie dies durch die Brotkarte B für die Erwachsenen geschehen ist, die Möglichkeit gegeben werden, an Stelle von Brot Mehl zu beziehen. Dies war notwendig, obwohl die Protration der Kinder naturgemäß unter der der Erwachsenen liegt, weil Kinder in stärkerem Maße als Erwachsene Mehlsuppen und Mehlspeisen verzehren. Aus diesem Grunde ist für Kinder bis zu 6 Jahren die zusätzliche Möglichkeit geschaffen worden, an Stelle von 800 Gramm Brot 600 Gramm Mehl zu beziehen, bei Kindern von 6—10 Jahren eine solche zum Bezug von 750 Gramm Mehl an Stelle von 1000 Gramm Brot.

Die Ernährungsämter sind durch Übertragung eines Abdruckes dieses Erlaßes unmittelbar zu verständigen.

Berlin W 8, den 7. Juni 1940

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung: B a c k e.

II C 1-2400

Zeltlageraktion der Hitler-Jugend.

Die Hitler-Jugend, Gebietsführung Schlesien, führt in der Zeit von Mitte Juni bis Ende August ihre Zeltlageraktion durch. Die Zeltlager werden in mehreren kleinen Abschnitten mit einer Belegung von 100 bis 150 Teilnehmern durchgeführt. Die Zeltlager sind in ihrer Dauer auf 10 Tage festgesetzt.

Für die Durchführung der Verpflegung ordne ich folgendes an:

Mit dem Tage der Einberufung in das Lager scheidet der betreffende Angehörige der HJ. für die Dauer des Lagers aus der Verpflegung seiner Gemeinde aus. Er meldet sich bei der für ihn zuständigen Bezirksstelle des Ernährungsamtes ab und legt zur Entwertung sämtliche Lebensmittelfakte vor. Für die Abmeldung ist die Lagererinnerung der HJ. vorzulegen, die von der Bezirksstelle zu bescheinigen ist. Die einzelnen Lagerteilnehmer liefern ihre vom Leiter der Bezirksstelle unterschriebenen Einberufungen an den Führer des Lagers ab, der die für die Dauer des Lagers erforderlichen Lebensmittel von der Gemeinde erhält, in deren Gemarkung das Lager abgehalten wird.

Für Marmelade und Zuder sind Berechtigungsscheine auszustellen, da eine Verpflegung in Gaststätten nicht erfolgt. Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 24. 5. 40 — II C 1-1770. — (Gleiwitzer Stadtanzeiger Nr. 36 vom 8. 6. 40). Ferner sind für 10 Tage 2 Eier je Kopf gegen Berechtigungsschein zu gewähren.

Selbstversorger sind anzuhalten, ihre Verpflegung mitzubringen. Sollte das nicht möglich sein, so sind an diese HJ.-Angehörige Reise- und Gaststättenmarken auszugeben. Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 8. 3. 40 — II C 9-231 — vierter Abschnitt Ziff. II Reisekartenregelung für Selbstversorger. (Gleiwitzer Stadtanzeiger Nr. 21 vom 27. 3. 40).

Breslau, den 11. Juni 1940

Der Oberpräsident
Provinzialernährungsamt — Abt. B

Im Auftrage: Dr. W a g e n e r.

Ia 110